

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller: _____
(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
01.	<i>KfW-Effizienzhaus 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Qp) von 55% und den Transmissionswärmeverlust (H'T) von 70% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach der aktuell gültigen EnEV (derzeit EnEV 2014 Anlage 1) nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach der aktuell gültigen EnEV (derzeit EnEV 2014 Anlage 1) zulässig.</i>	<input type="checkbox"/>	25	Es gelten die aktuellen Richtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	- Energieausweis - Berechnung des Energiestandards - Bestätigung des Energiestandards nach Durchführung durch einen Energieberater - Gesamtrechnung Gebäude (falls vorhanden) - Fotos des Gebäudes
02.	<i>KfW-Effizienzhaus 40 / 40+ dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Qp) von 40% und den Transmissionswärmeverlust (H'τ) von 55% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach der aktuell gültigen EnEV (derzeit EnEV 2014 Anlage 1) nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach der aktuell gültigen EnEV zulässig.</i>	<input type="checkbox"/>	45	Es gelten die aktuellen Richtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	siehe Nachweise Pos. 1
03.	Plusenergiehaus auf Basis eines KfW Effizienzhauses 55, 40	<input type="checkbox"/>	55	Der Jahresertrag des auf dem Grundstück mit erneuerbaren Energien produzierten Stroms multipliziert mit dem Primärenergiefaktor für Strom muss über die Simulationsberechnung den verbleibenden Jahres-Primärenergiebedarf aus dem EnEV-Nachweis um mindestens 1500 kWh/a übersteigen. Das Plusenergiehaus wird auf Basis eines KfW Effizienzhaus 55, 40 oder Passivhaus berechnet. Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	siehe Nachweise Pos. 1
04.	Passivhaus	<input type="checkbox"/>	65	Ein Passivhaus ist ein Gebäude, das die Bewertungskriterien der Zertifizierungsstelle für qualitätsgeprüfte Passivhäuser, Passivhausinstitut Darmstadt, erfüllt: • Jahresheizwärmebedarf max. 15 kWh/(m²a) oder Heizwärmelast max. 10 W/m² • Drucktestluftwechsel n50 max. 0,6 h-1 Die Energiebezugsfläche ist die Netto-Wohnfläche innerhalb der thermischen Gebäudehülle berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFV). Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	siehe Nachweise Pos. 1
05.	Anschluss der Heizwärmeversorgung an ein Nahwärmenetz	<input type="checkbox"/>	15	Fördergegenstand ist die Wärmeübergabestation. Diese muss mit einem integrierten, eichfähigen Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Positionen 05 bis 07 können nur alternativ angesetzt werden.	- Rechnung der Wärmeübergabestation - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Datum der Inbetriebnahme durch Fachbetrieb - Foto der Heizungsanlage

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller: _____
(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
06.	Wärmepumpe → Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen → Luft/Wasser-Wärmepumpen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20 10	Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 der aktuellen Richtlinien der Stadt Neuburg für das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz. Luft-Wasser-Wärmepumpen werden nur in Kombination mit Photovoltaik und mit einer Spitzenlastwärmeerzeugung auf Basis regenerativen Energien wie zum Beispiel Holz- oder Pelletseinzelöfen gefördert. Positionen 05 bis 07 können nur alternativ angesetzt werden.	- Rechnung der Heizungsanlage - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Datum der Inbetriebnahme durch Fachbetrieb - Foto der Heizungsanlage
07.	Heizanlage mit einem CO ₂ -neutralen Brennstoff, z.B. Holzpellets-, Scheitholzessel	<input type="checkbox"/>	25	Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 der aktuellen Richtlinien der Stadt Neuburg für das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz. Positionen 05 bis 07 können nur alternativ angesetzt werden.	- Rechnung der Heizungsanlage - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Datum der Inbetriebnahme durch Fachbetrieb - Foto der Heizungsanlage
08.	Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung → Bonus für große Heizwasser-Pufferspeicher	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10 10	Gefördert werden solarthermische Anlagen mit mindestens 10 m ² Bruttokollektorfläche. Ein Funktionskontrollgerät ist einzubauen. Ein Bonus für große Heizwasser-Pufferspeicher wird gewährt, wenn die Mindestgröße des Heizwasser-Pufferspeichers 1 m ³ bei ≥10 m ² Bruttokollektorfläche, 2 m ³ bei ≥ 15 m ² Bruttokollektorfläche bzw. 3 m ³ bei ≥ 20 m ² Bruttokollektorfläche beträgt. Der Heizwasser-Pufferspeicher muss hochwertig und lückenlos gedämmt sein, die Mindestdämmstärke muss 8 cm betragen.	- Rechnung der solarthermischen Anlage - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme durch den Fachbetrieb - Foto der solarthermischen Anlage Bei Beantragung des Bonus des Heizwasser-Pufferspeichers: - Rechnung des Heizwasserpufferspeichers - Bestätigung Größe und Dämmwert des Heizwasserpufferspeichers durch den Fachbetrieb
09.	Speicherfeuerstätte mit Scheitholzbestückung - mit Wasserwärmetauscher zur Heizungsunterstützung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5 5	Eine Speicherfeuerstätte (Speicherofen) ist eine Feuerstätte, in die die Wärme über die Verbrennung des Brennstoffes eingebracht wird und die danach über einen längeren Zeitraum gleichmäßig Wärme an den Aufstellraum abgeben. Die heißen Gase werden in gemauerten Zügen durch diese Speichermasse geleitet, sie besteht beispielsweise aus Zementputz, Kacheln, Ton, Schamotte oder Speckstein. Entsprechend sind auch die Begriffe Speicherofen, Grundofen und Specksteinofen gebräuchlich. Ein Grundofen ist nach § 2 Nr. 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eine „Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden“. Speicherfeuerstätten müssen die DIN EN 15250 bzw. bei handwerklich gesetzten Feuerstätten die Fachregeln des TR-OL erfüllen. Speicherfeuerstätten mit Wasserwärmetauscher müssen die DIN EN 13299 erfüllen. Fördervoraussetzung ist ein Pufferspeicher von mindestens 55 Liter pro kW Nennwärmeleistung.	- Rechnung der Speicherfeuerstätte - Nachweis der Einhaltung der DIN 15250, TR-OL bzw. DIN EN 13299 - Bei Speicherfeuerstätten mit Wasserwärmetauscher zur Heizungsunterstützung, Nachweis zur Größe des Pufferspeichers - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme durch den Fachbetrieb - Foto des Grundofens

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller: _____
(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
10.	Stromeinspeisung mit Photovoltaikanlage → Bonus für Stromspeicher	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10 5	Förderfähig sind Photovoltaikanlagen ab 2 kWp Spitzenleistung mit Eigenverbrauchsdeckung. Der Stromspeicher muss gemäß Herstellerangabe mindestens eine nutzbare Speicherkapazität aufweisen, die der Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) multipliziert mit einer Stunde entspricht.	- Rechnung der Photovoltaikanlage - Bestätigung der Anmeldung zum Netzanschluss beim Energieversorger - Foto der Photovoltaikanlage
11.	Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/>	10	Förderfähig sind zentrale Lüftungsanlagen mit mindestens 85 % Wärmerückgewinnung und CO ₂ - bzw. Feuchtesteuerung.	- Rechnung der Lüftungsanlage - Zertifikat über die Luftdichtheit des Gebäudes (Blower-Door Test) - Bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Inbetriebnahmedatum und Wärmerückgewinnungsgrad durch einen Fachbetrieb - Foto der Lüftungsanlage
12.	Dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/>	5	Förderfähig sind dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80% und CO ₂ - bzw. Feuchtesteuerung. Das Lüftungskonzept muss die gesamten beheizten Wohnräume umfassen. Die Lüftung von Einzelräumen wird nicht gefördert.	- Rechnung der Lüftungsanlage - Lüftungskonzept - Zertifikat über die Luftdichtheit des Gebäudes (Blower-Door Test) - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Inbetriebnahmedatum und Wärmerückgewinnungsgrad durch einen Fachbetrieb - Fotos der Lüftungsanlagen
13.	Holzbauten aus europäischem Holz	<input type="checkbox"/>	25	Unter Holzbauten versteht man Häuser, bei der die oberirdische Tragkonstruktion der Wände und Decken aus Holz besteht. Gefördert wird sowohl die Massivholz- als auch die Rahmenständerbauweise. Ausgenommen sind Fachwerkhäuser. Fördervoraussetzung ist, dass das Holz nicht mit chemischen Holzschutzmitteln behandelt ist. Ausgenommen sind Fenster und die unterste Schwelle der Wandkonstruktion. Zu den europäischen Hölzern zählen beispielsweise Fichte, Kiefer, Lärche.	- Rechnung des Holzhauses - Bestätigung des Fachbetriebes zur Art und Herkunft des Holzes - Bestätigung des Fachbetriebes, dass das Holz unbehandelt oder nicht mit chemischen Holzschutzmitteln behandelt ist - Produktbeschreibungen - Foto des Hauses

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller: _____
(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
14.	Umweltverträgliche Konstruktion von Außen- und Innenwänden (oberirdisch) bei Massivbauweise	<input type="checkbox"/>	5	Fördervoraussetzung ist eine monolithische Bauweise der Außenwände mit umweltverträglichen Baustoffen wie zum Beispiel Hochlochziegel, Wärmedämmziegel (auch mit Perlitefüllung oder Holzwollefüllung), Porenbeton, Kalksandstein oder Lehm. Nicht förderfähig sind Außenwänden aus Beton oder Stahlbeton, Polystyrolsteine, Wärmedämmziegel mit Polystyrol- oder Mineralwollefüllung. Beim Außenputz sind Kunstharzputze nicht zulässig. Förderfähige Materialien bei Innenwänden sind unter anderem Lehm, Ziegel, Kalksandstein, Holzständer mit Gipsfaser oder Lehm- oder Gipsbauplatten. Nicht förderfähig sind Trockenbauwände mit Metallständerwerk, Beton oder Stahlbeton. Beim Innenputz sind Lehmputz, Kalkmörtel und -putz, Kalk-Zementputz in Feuchträumen und Leichtmörtel und -putz förderfähig. Nicht förderfähig sind Gipsputz, Kalkgipsputz mit hohem Gipsanteil und Kunstharzputz.	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtrechnung des Gebäudes - Leistungsverzeichnis, Bauteilkatalog oder Angebot aus dem die Konstruktion und Materialien der Außenwände hervor geht - Bestätigung des Fachbetriebes, über die Art des Innen- bzw. Außenputzes
15.	Wärmedämmung der Außenwände mit nachwachsenden Rohstoffen im gesamten Gebäude	<input type="checkbox"/>	10	Fördervoraussetzung ist, dass alle Außenwände ab Oberkante Kellerdecke mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt werden. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen unter anderem Holzfaserdämmplatten, Holzspäne, Korkdämmplatten, Korkschüttungen, Schilfrohrdämmplatten, Hanf-, Flachs-, Baumwolle- und Schafwoll- oder Zellulosedämmstoffe.	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung des Dämmmaterials - Bestätigung des Fachbetriebs, dass alle Außenwände mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt wurden - Produktbeschreibung
16.	Wärmedämmung des Daches mit nachwachsenden Rohstoffen	<input type="checkbox"/>	10	Fördervoraussetzung ist, dass das Dach bzw. die oberste Geschoßdecke mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt werden. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen unter anderem Holzfaserdämmplatten, Holzspäne, Korkdämmplatten, Korkschüttungen, Schilfrohrdämmplatten, Hanf-, Flachs-, Baumwolle- und Schafwoll- oder Zellulosedämmstoffe.	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung des Dämmmaterials - Bestätigung des Fachbetriebs, dass das Dach mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt wurde - Produktbeschreibung
17.	Fenster und Türen aus europäischem Holz Holz-Alufenster	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10 5	Fördervoraussetzung ist, dass alle Fenster und Türen im gesamten Gebäude aus Holz gefertigt sind. Unter heimischen Hölzern versteht man Hölzer aus Deutschland und Europa (zum Beispiel Kiefer, Fichte, Lärche).	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung der Fenster - Bestätigung des Fachbetriebes zur Art und Herkunft des Holzes - ein exemplarisches Foto
18.	Böden aus Naturmaterialien im gesamten Gebäude	<input type="checkbox"/>	5	Zu den Böden aus Naturmaterialien zählen unter anderem Steinböden, Holzböden, Fertigparkett geölt oder gewachst, Korkböden, Linoleumböden und Naturfaserteppichböden.	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung der Böden (Bodentyp muss ersichtlich sein) - Bestätigung des Fachbetriebes, dass im gesamten Gebäude Böden aus Naturmaterialien verlegt sind - Produktbeschreibungen - Fotos der Böden

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller: _____
(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
19.	Umweltschonende Farbanstriche von Decken, Außen- und Innenwänden	<input type="checkbox"/>	5	Förderfähig sind Naturfarben und Mineralfarben. Als Naturfarben werden Anstrichmittel bezeichnet, die aus natürlichen Rohstoffen, vorwiegend aus erneuerbaren, nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen produziert werden (Quelle: Wikipedia). Dazu zählen Lehm- und Kaseinfarben. Naturfarben sind ungiftig, ohne synthetische und schwermetallhaltige Farbpigmente sowie ohne künstliche Zusatzstoffe. Bei Mineralfarben werden mineralische Bindemittel verwendet. Zu den Mineralfarben zählen Kalk- und Silikatfarben ohne Dispersionsanteile. In Innenräumen sind grundsätzliche lösemittelfreie Farben und Lacke zu verwenden. Für den Außenanstrich sind auch Silikonharzfarben auf Naturharzbasis zugelassen.	- Rechnungen - Produktbeschreibungen - Bestätigung des Fachbetriebes, wenn die Farbanstriche von einem Fachbetrieb durchgeführt wurden
20.	Regenwasserrückgewinnungsanlage zur Nutzung des Regenwassers für → die Gartenbewässerung → die WC-Spülung → technische Geräte (z.B. Waschmaschine)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5 10 10	Die Regenwasserrückgewinnungsanlage ist als selbsttätig wirkende Anlage mit Pumpe und Steuerungstechnik auszuführen. Das Regenwasser ist in einem Lagerbehälter zu sammeln und kühl und lichtgeschützt zu bevorraten. Die Wassermenge, die im Haushalt genutzt bzw. ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist durch geeichte Wasserzähler zu erfassen. Die Regenwasserrückgewinnungsanlage mit allen Bestandteilen ist im Entwässerungsplan darzustellen. Einzelheiten zur Regenwassernutzung werden nach der jeweils gültigen Fassung der Entwässerungssatzung der Stadt Neuburg an der Donau geregelt.	- Rechnung Regenwasserrückgewinnungsanlage - Entwässerungsplan - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme mit Angabe der Funktion durch einen Fachbetrieb - Foto der Regenwasserrückgewinnungsanlage
21.	Grauwassernutzung	<input type="checkbox"/>	10	Grauwasser ist definiert (Europäische Norm 12056-1) als fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, das beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, aber auch aus der Waschmaschine kommt und zur Aufbereitung zu Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann. Das für eine Zweitnutzung aufbereitete Grauwasser kann für die Gartenbewässerung, die Waschmaschine und / oder die Toilettenspülung eingesetzt werden.	- Rechnung der Grauwassernutzungsanlage - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme mit Angabe der Funktion durch einen Fachbetrieb - Foto der Grauwassernutzungsanlage
22.	Halogenfreie Ausführung der Elektroinstallationen	<input type="checkbox"/>	5	Elektrokabel und Kabelkanäle sind ohne nähere Bezeichnung halogenhaltig. Es muss auf die Bezeichnung "halogenfrei" (NHXMH-J) geachtet werden.	- Rechnungen der Heizungs- und Sanitäranlagen bzw. zur Elektroinstallation - Bestätigung des Fachbetriebes zur halogenfreien Ausführung unter Angabe des Produkttyps

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller: _____
(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
23.	Anschluss der Waschmaschine an die Warmwasserbereitung	<input type="checkbox"/>	5	Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Waschmaschine über einen Kaltwasser- und einen Warmwasseranschluss verfügt und dementsprechend angeschlossen wird. Alternativ kann auch ein Vormischer am Warm- und Kaltwasseranschluss angebracht werden mit dem Ziel, dass das für die Waschmaschine benötigte Warmwasser aus dem Warmwasserkreislauf entnommen und nicht mit Strom erhitzt wird.	- Rechnung über die Waschmaschine bzw. Nachweis, dass die Waschmaschine über Kalt- und Warmwasseranschluss verfügt / alternativ: Rechnung über den Vormischer - Nachweis, dass Kalt- und Warmwasseranschluss am Standort des Geräts vorhanden - Foto des Waschmaschinenanschlusses
	Gesamtpunktzahl:			Förderung bei Erreichen von: 60 bis 79 Punkten: 12 Euro pro m ² Grundstücksfläche 80 bis 99 Punkten: 16 Euro pro m ² Grundstücksfläche ab 100 Punkten: 20 Euro pro m ² Grundstücksfläche	Die Fotos sind in digitaler Form, als Abzug oder Ausdruck einzureichen.

Hinweis:

Zur Beantragung der Förderung nach Positivliste bitten wir Sie, einen persönlichen Termin mit der Stabsstelle Umwelt und Agenda 21 zu vereinbaren.
Tel. (08431) 55-336 ♦ E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de